

Gemeinde Kirchheim, Gemarkung Kirchheim

Umweltbericht

21. Änderung des Flächennutzungsplanes

im Bereich „Am Siebenmorgen / Tonäcker“

Vorentwurf

Planstand: 28.08.2025

Projektnummer: 25-3008

Projektleitung: Fuchs, Staaden

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

Inhalt

1. Einleitung	3
1.1 Rechtlicher Hintergrund.....	3
1.2 Ziele und Inhalte der Planung.....	3
1.2.1 Ziele der Planung.....	3
1.2.2 Standort, Art und Umfang des Vorhabens.....	4
1.2.3 Inhalt und Darstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplans.....	5
1.3 Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Planaufstellung.....	5
1.3.1 Flächenbedarf und sparsamer Umgang mit Grund und Boden.....	5
1.3.2 Einschlägige Fachgesetze und –pläne sowie deren Ziele des Umweltschutzes.....	5
1.3.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen.....	6
1.3.4 Art, Menge und sachgerechter Umgang mit erzeugten Abfällen und Abwässern.....	7
1.3.5 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	7
1.3.6 Eingesetzte Techniken und Stoffe.....	7
2. Beschreibung und Bewertung des Bestandes und voraussichtliche Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	7
2.1 Boden und Fläche.....	7
2.2 Wasser.....	9
2.3 Luft, Klima und Folgen des Klimawandels.....	10
2.4 Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen.....	10
2.5 Tiere und artenschutzrechtliche Belange.....	14
2.6 Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete.....	15
2.7 Gesetzlich geschützte Biotope und Flächen mit rechtlichen Bindungen.....	19
2.8 Biologische Vielfalt.....	20
2.9 Landschaft.....	21
2.10 Mensch, Wohn- und Erholungsqualität.....	22
2.11 Kulturelles Erbe und Denkmalschutz.....	22
2.12 Bestehende und resultierende Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder für planungsrelevante Schutzgüter durch Unfälle und Katastrophen.....	22
2.13 Wechselwirkungen.....	22
3. Eingriffs- und Ausgleichsplanung	23
4. Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltschutzes bei Nichtdurchführung der Planung	23
5. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	23

6. Alternative Planungsmöglichkeiten und wesentliche Gründe für die Standortwahl.....	23
7. Kontrolle der Durchführung von Festsetzungen und Maßnahmen der Planung sowie Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	23
8. Zusammenfassung.....	24
9. Quellenverzeichnis.....	25
10. Anlagen und Gutachten	26

1. Einleitung

1.1 Rechtlicher Hintergrund

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Bei der Erstellung des Umweltberichts ist die Anlage zum BauGB zu verwenden.

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Er dient als Grundlage für die durchzuführende Umweltprüfung. Der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind als Ergebnis der Umweltprüfung in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Um Doppelungen und damit eine unnötige Belastung des Verfahrens zu vermeiden, wurden die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG) notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a Abs. 3 und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert. Die vorliegenden Unterlagen werden daher als Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Planungsbeitrag bezeichnet.

1.2 Ziele und Inhalte der Planung

1.2.1 Ziele der Planung

In der Gemarkung Kirchheim ist seitens der Firma solar-konzept GmbH auf einer Fläche von rd. 8,5 ha die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einschließlich eines ergänzenden Stromspeichers östlich der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich „Heiliger Acker / Eichäcker“ geplant. Der Bereich des Plangebietes befindet sich nordöstlich des Siedlungsgefüges des Ortsteils Heddersdorf sowie östlich der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage und umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kirchheim wird der Bereich des Plangebietes als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Im südlichen Bereich des Plangebietes wird auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zudem überlagernd der Verlauf einer oberirdischen Hauptversorgungsleitung mit der Zweckbestimmung „Elektroleitung“ dargestellt. Das betroffene Plangebiet ist derzeit gemäß § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen. Das geplante Vorhaben erfüllt jedoch nicht alle Anforderungen des § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB, sodass es nicht als privilegiertes Außenbereichsvorhaben im Sinne dieser Vorschrift eingestuft werden kann. Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen ist für die Umsetzung des geplanten Vorhabens daher ein Bebauungsplan aufzustellen. Aufgrund der bislang entgegenstehenden Darstellungen ist zudem auch der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes teilräumlich entsprechend zu ändern.

Das Planziel der vorliegenden 21. Flächennutzungsplan-Änderung ist die entsprechende Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ und von Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Elektrizität (Stromspeicher)“ zulasten der bisherigen Darstellungen.

1.2.2 Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Der räumliche Geltungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst Flächen in der Gemarkung Kirchheim, Flur 21 und 22, und entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 abzüglich der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Im Norden wird das Plangebiet durch das Europäischen Vogelschutzgebiet „Knüll“ begrenzt. Im Osten schließen sich Wegeparzellen und daran landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen sowie Gehölzflächen an. Im Südosten wird das Plangebiet im Wesentlichen durch einen Wirtschaftsweg und ansonsten durch die an den Wirtschaftsweg angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen begrenzt. Im Westen wird das Plangebiet größtenteils durch einen Wirtschaftsweg begrenzt, an dem wiederum ein Feldgehölzstreifen und daran die bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich „Heiliger Acker / Eichäcker“ angrenzt. Im südwestlichen Bereich wird das Plangebiet durch den Verlauf der Siebenmorgenstraße begrenzt, an das sich das bestehende Umspannwerk und dessen Freileitungen, die den südöstlichen Bereich des Plangebiets abschnittsweise queren, anschließen. Die für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen dienten zuvor als Kurzumtriebsplantage. Derzeit werden die für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage und den Stromspeicher vorgesehenen Flächen intensiv als Ackerflächen bewirtschaftet. Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst darüber hinaus Abschnitte des südöstlichen Wirtschaftsweges.

Die Höhenlage des Plangebietes steigt nach Norden hin von rd. 288 m ü.NN bis auf rd. 336 m.üNN an. Das vollständig nach Süden exponierte Plangebiet bietet sich somit topografisch für die Errichtung und wirtschaftliche Nutzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage an.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot umrandet) im Luftbild (Quelle: NaturegViewer, Zugriff: 06/2025, eigene Bearbeitung).

1.2.3 Inhalt und Darstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplans

Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Kirchheim von 2004 stellt für das Plangebiet bislang „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, stehen die geplanten Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 38 Freiflächen-Photovoltaikanlage „Am Siebenmorgen / Tonäcker“ den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes zunächst entgegen. Die erforderliche teilräumliche 21. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes.

Das Planziel der **21. Änderung des Flächennutzungsplans** ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ zulasten der bisherigen Darstellungen. Ferner werden durch die Darstellung von Flächen von Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ im Bereich südlich des eigentlichen Plangebietes die entsprechenden Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Speicherung von erzeugtem Solarstrom planungsrechtlich gesichert.

Mit der 21. Flächennutzungsplan-Änderung sollen demnach auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der geplanten Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einschließlich eines ergänzenden Stromspeichers im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 geschaffen werden.

1.3 Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Planaufstellung

1.3.1 Flächenbedarf und sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Für die geplante Errichtung einer rd. 8,5 ha großen Freiflächen-Photovoltaikanlage stehen im Innenbereich keine hinreichend großen, zusammenhängenden Flächen zur Verfügung, zumal es sich bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen um Anlagen handelt, die aufgrund ihrer Größe regelmäßig nur im Außenbereich errichtet werden können. Zudem befinden sich im Gebiet der Gemeinde Kirchheim in diesem Umfang keine freien Baugrundstücke innerhalb von Gewerbegebieten.

1.3.2 Einschlägige Fachgesetze und –pläne sowie deren Ziele des Umweltschutzes

Regionalplan Nordhessen 2009

Das Plangebiet ist im derzeit rechtsgültigen **Regionalplan Nordhessen 2009** im Bereich des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes sowie im Bereich der Versorgungsflächen als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ festgelegt. Außerdem wird eine Hochspannungsleitung dargestellt, welche östlich der Geltungsbereichsgrenze verläuft.

Nach der raumordnerischen Zielvorgabe 4.6.1- Z 1 im Textteil des Regionalplanes Nordhessen 2009 hat in den festgelegten **Vorranggebieten für Landwirtschaft** die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Raumansprüchen. In diesen Gebieten sind Nutzungen und Maßnahmen nicht zulässig, die die landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich Tierhaltung ausschließen oder wesentlich erschweren.

Für den Bereich des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes sind darüber hinaus die im **Teilregionalplan Energie Nordhessen** (bekannt gemacht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 26 vom 26.06.2017) enthaltenen raumordnerischen Grundsätze und Ziele zur Solarenergie beachtlich. Vorliegend besonders erheblich ist die raumordnerische Zielvorgabe 5.2.2.3-Z 2 im Textteil des Teilregionalplanes Energie Nordhessen. Gemäß 5.2.2.3-Z 2 gilt, dass soweit Anlagen zur Solarenergienutzung auf Boden- und Freiflächenstandorten errichtet werden sollen, dafür die Flächen durch eine Bauleitplanung der Gemeinden auszuweisen sind. Als Boden- und Freiflächenstandorte ausgeschlossen sind Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Abbau oberflächennaher Lagerstätten. Durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes und der entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich wird der Zielvorgabe zur Ausweisung eines entsprechenden Sondergebietes auf Ebene der Bauleitplanung durch die Gemeinde zunächst Rechnung getragen. Ungeachtet dessen ist im Regionalplan Nordhessen für den Bereich des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes jedoch ein **Vorranggebiet für Landwirtschaft** festgelegt, sodass der Zielvorgabe 5.2.2.3-Z 2 des Teilregionalplanes Energie Nordhessen diesbezüglich formal nicht entsprochen wird und die Planung zunächst nicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.

Im Hinblick auf die geplante Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ist vor dem Hintergrund der maßgeblichen und im Rahmen der Bauleitplanung beachtlichen Ziele der Raumordnung nach Vorabstimmung mit der Oberen Landesplanungsbehörde beim Regierungspräsidium Kassel die Vorbereitung und Durchführung eines raumordnerischen Zielabweichungsverfahrens erforderlich, um die Bauleitplanung in Einklang mit den Zielen der Raumordnung des Regionalplans Nordhessen 2009 sowie des Teilregionalplanes Energie Nordhessen zu bringen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kirchheim hat in ihrer Sitzung am 22.05.2025 die entsprechende Beantragung der Durchführung eines **Zielabweichungsverfahrens** sowie der Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplanes Nordhessen 2009 sowie des Teilregionalplanes Energie Nordhessen beschlossen.

1.3.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen

Immissionsschutz

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Mit der geplanten Zuordnung der Gebietstypen zueinander bzw. der Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ und von Versorgungsflächen im Kontext der im Umfeld vorhandenen Nutzungen, Freiflächen und Wirtschaftswege kann dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG entsprochen werden. Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind vorliegend nicht zu erwarten, da nicht von einer Beeinflussung schutzbedürftiger Nutzungen oder technischer Einrichtungen im Umfeld auszugehen ist. Zumal die elektromagnetischen Felder innerhalb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage selbst regelmäßig deutlich unter den Werten, die normalerweise im häuslichen Umfeld oder in Bürogebäuden auftreten, liegt.

1.3.4 Art, Menge und sachgerechter Umgang mit erzeugten Abfällen und Abwässern

Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

1.3.5 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

1.3.6 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

2. Beschreibung und Bewertung des Bestandes und voraussichtliche Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

2.1 Boden und Fläche

Gemäß § 1 BBodSchG und § 1 HAltBodSchG sind die Funktionen des Bodens, u.a. durch Vermeidung von schädlichen Beeinträchtigungen, nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG seine prägenden biologischen Funktionen, die Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Die Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Bestandsbeschreibung

Hinsichtlich der Bodenhauptgruppe sind die Böden innerhalb des Plangebietes überwiegend den „Böden aus solifluidalen Sedimenten“ der Bodeneinheit „Braunerden mit Podsol-Braunerden“ zuzuordnen. Im nordöstlichen Randbereich des Plangebietes sind die Böden den „solifluidalen Sedimenten“ und der Bodeneinheit „Braunerden“ zuzuordnen. Die Bodenhauptgruppe innerhalb des Plangebietes wird überwiegend als lehmiger Sand und im südwestlichen Teilbereich des Plangebietes kleinflächig als sandiger Lehm beschrieben. Als Grundlage für Planungsbelange aggregiert die Bodenfunktionsbewertung (HLNUG 2022, BodenViewer Hessen) verschiedene Bodenfunktionen (Lebensraum, Ertragspotenzial, Feldkapazität, Nitratrückhalt) zu einer Gesamtbewertung. Die Bodenfunktionsbewertungen sind für den überwiegenden Teil des Plangebietes angegeben. Lediglich für den südlich im Plangebiet gelegenen Wirtschaftsweg sind keine Angaben für die Bodenfunktionsbewertungen ersichtlich. Die Böden innerhalb des Plangebietes werden überwiegend mit einem geringen Bodenfunktionserfüllungsgrad bewertet. Die Bodenbereiche des Plangebietes, für die eine Bodenfunktionsbewertung vorliegen, wurden mit einem mittleren Ertragspotenzial, einer geringen Feldkapazität sowie einem geringen Nitratrückhaltevermögen bewertet. Für das gesamte Plangebiet sind Angaben hinsichtlich der Acker- und Grünlandzahl ersichtlich. Die Acker- / Grünlandzahl wird im nördlichen und zentralen Bereich mit **> 25 bis <= 30** angegeben. Im südöstlichen Teilbereich des Plangebietes beträgt die Acker- / Grünlandzahl **> 30 bis <= 35** und im südlichen sowie südwestlichen Teilbereich mit **> 35 bis <= 40**.

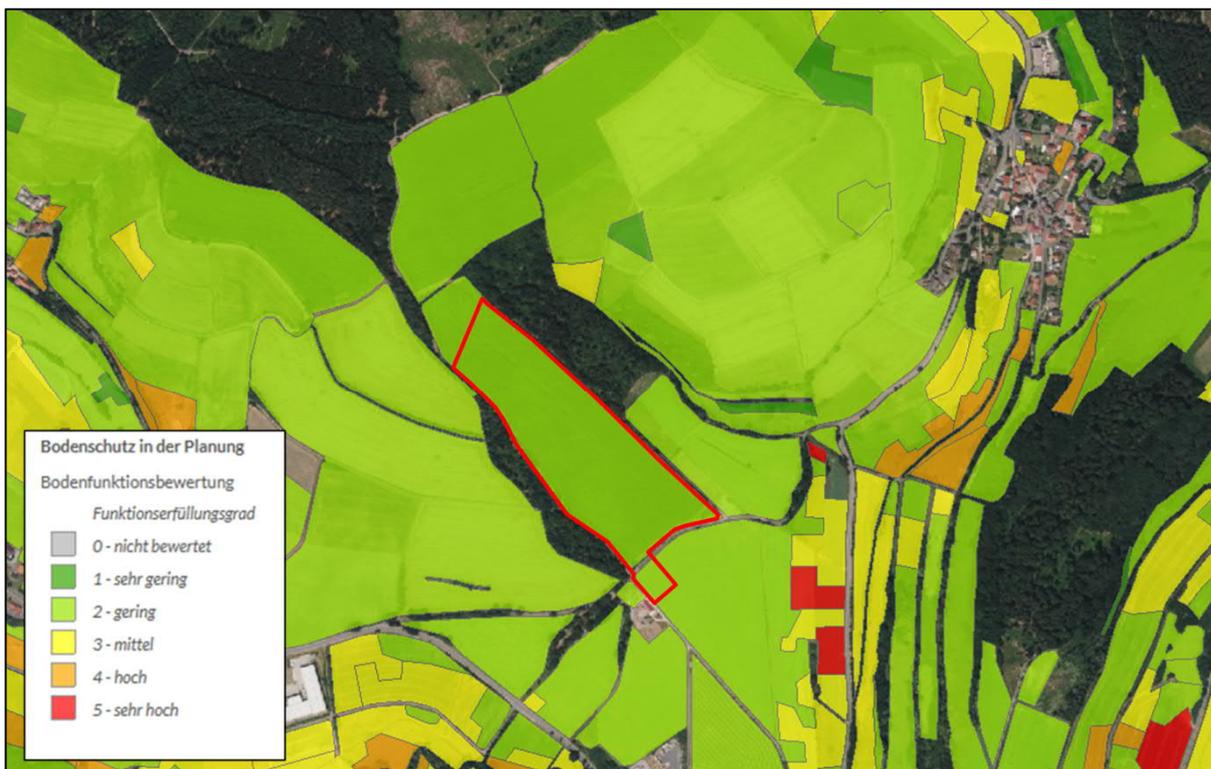


Abb. 2: Bewertung auf Grundlage der Bodenfunktionsbewertung innerhalb des Plangebietes (rot umrandet) sowie der Umgebung (Quelle: BodenViewer Hessen, Zugriff: 06/2025, eigene Bearbeitung).

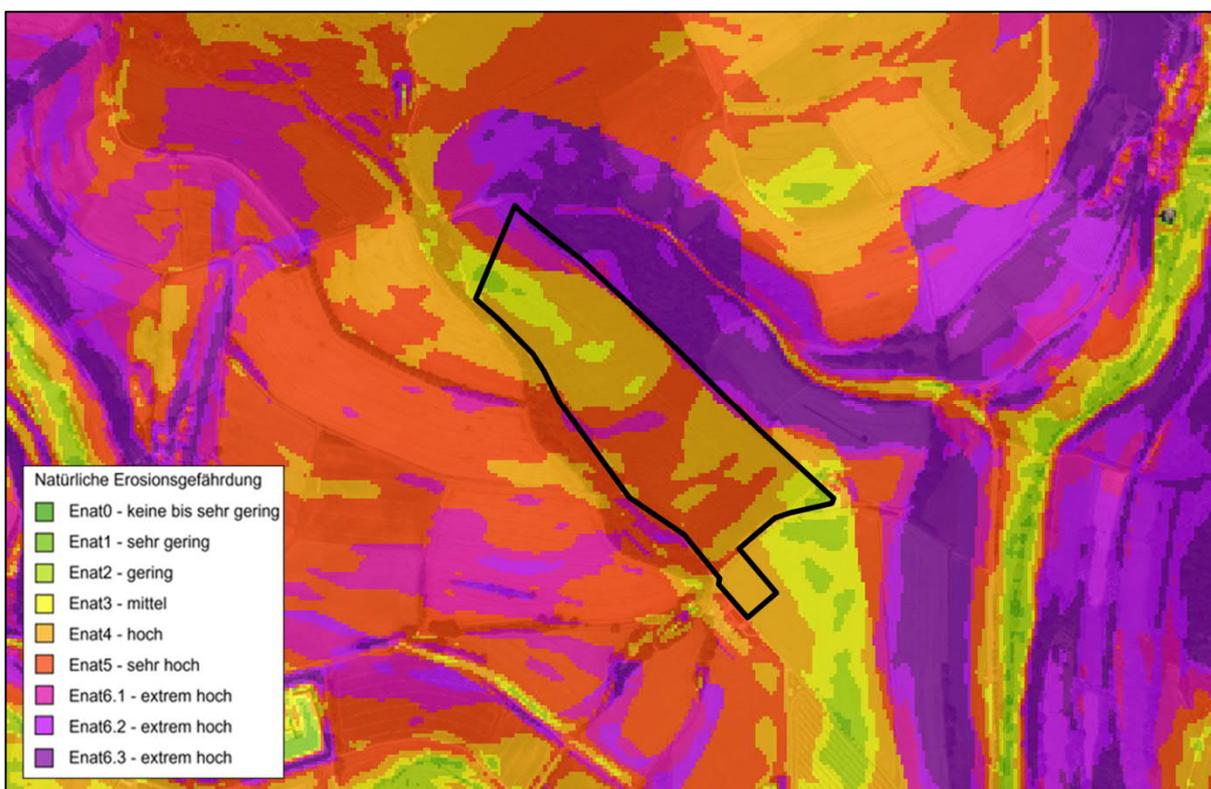


Abb. 3: Natürliche Erosionsgefährdung gemäß Erosionsatlas, Plangebiet: schwarz umrandet (Quelle: BodenViewer Hessen, Zugriff: 06/2025, eigene Bearbeitung).

Bodenempfindlichkeit

Die Bodenfunktionen sind generell empfindlich gegenüber Bodenversiegelung, -auf- oder -abtrag sowie -vermischung. In Hinblick auf die Erosionsanfälligkeit der Böden wurde der K-Faktor als Maß für die Bodenerodierbarkeit für die Bewertung herangezogen. Gemäß K-Faktor weist das Plangebiet im überwiegenden Teil eine geringe Erosionsanfälligkeit von > 0,1 bis 0,2 auf. Im nordöstlichen Teilbereich wird der K-Faktor mit > 0,3 bis 0,4 und somit einer hohen Erosionsanfälligkeit angegeben. Gemäß Bodenerosionsatlas bestehen für die überwiegenden Bodenbereiche des Plangebietes eine hohe bis extrem hohe natürliche Erosionsgefährdung. Im mittleren Teilbereich des Plangebietes besteht stellenweise eine mittlere natürliche Erosionsgefährdung. Weiter nordwestlich besteht eine mittlere und stellenweise eine geringe natürliche Erosionsgefährdung.

Eingriffsbewertung

Durch die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Bereich „Am Siebenmorgen / Tonäcker“ eine rd. 8,5 ha große Fläche für die Landwirtschaft in eine rd. 8,5 ha große Sonderbaufläche Zweckbestimmung „Photovoltaik“ umgewidmet.

Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

2.2 Wasser

Bestandsbeschreibung

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes weist keine Quellen oder quelligen Bereiche auf. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer; die Planung berührt keine gesetzlichen Gewässerrandstreifen mit entsprechenden Vorgaben. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine oberirdischen Gewässer, jedoch einzelne zum Zeitpunkt der Begehung nicht wasserführende Entwässerungsgräben. Südwestlich des Plangebietes verläuft der Gewässerverlauf der Aula (Gewässer II. Ordnung) sowie das Überschwemmungsgebiet des Gewässers, welches in rd. 390 m südwestlicher Entfernung vom Plangebiet entfernt liegt. Das Plangebiet liegt außerhalb eines festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes sowie eines festgesetzten oder geplanten Heilquellenschutzgebietes. Das festgesetzte Trinkwasserschutzgebietes des WSG-ID 632-028 „WSG TB Kirchheim I“ mit der Schutzzone III befindet sich in rd. 615 m östlicher Entfernung vom Plangebiet (festgesetzt am 10.07.1972: StAnz. 1972/28, S. 1219). Ein weiteres festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet WSG-ID 632-056 „WSG TB Kirchheim III“ mit der Schutzzone III befindet sich in rd. 1 km östlicher Entfernung vom Plangebiet (festgesetzt am 23.03.1981: StAnz. 1981/12, S. 706).

Eingriffsbewertung

Das Plangebiet liegt nicht in einem ausgewiesenen Heilquellen- oder Trinkwasserschutzgebiet und tangiert zudem weder Überschwemmungs- noch Abflussgebiete. Das Plangebiet weist keine Quellen oder quelligen Bereiche auf. Zudem sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

2.3 Luft, Klima und Folgen des Klimawandels

Bestandsbeschreibung

Als **klimatische Belastungsräume** zählen vor allem die durch Wärme und Luftschadstoffe belasteten Siedlungsflächen, die sich im vorliegenden Falle in westlicher, nordöstlicher und südlicher Richtung vom Plangebiet befinden. Ein hoher Versiegelungs- bzw. Bebauungsgrad führt tagsüber zu starker Aufheizung und nachts zur Ausbildung von deutlichen „Wärmeinseln“ bei durchschnittlich geringer Luftfeuchte. **Klimatische Ausgleichsflächen** weisen einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie geringe Windströmungsveränderungen auf. Sie wirken den durch Wärme und Luftschadstoffen belasteten Siedlungsflächen durch Kalt- und Frischluftproduktion und -zufuhr entgegen.

Kaltluft entsteht in erster Linie auf Freiflächen (z.B. Acker, Grünland, gehölzarme Parkanlagen), wenn in der Nacht die abkühlende Erdoberfläche ihrerseits die darüber liegenden bodennahen Luftschichten abkühlt. Der Abfluss der Kaltluftbahnen folgt im Groben der Geländeneigung entsprechend von den Höhen ins Tal. Die Ackerflächen des Plangebietes sind, wie alle gehölzarmen Offenlandbereiche, von starken Temperaturschwankungen geprägt, die sich an heißen Sommertagen in einer starken Erwärmung der oberen Bodenschichten ausdrücken, vor allem in Strahlungsnächten, aber auch zur Produktion von Kaltluft führen. Das Plangebiet selbst, die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, sowie der an das Plangebiet westlich und nordöstlich angrenzende Wald stellen große und zusammenhängende klimatische Ausgleichsflächen dar. Durch die gegebene Topografie fließt die Kaltluft von Norden nach Süden hin ab.

Eingriffsbewertung

Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich bei Durchführung der Planung vor allem auf das Plangebiet selbst konzentrieren. Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht offensichtlich erkennbar.

Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

2.4 Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Plangebietes wurde im April 2025 eine Geländebegehung durchgeführt. Die Erhebungsergebnisse werden nachfolgend beschrieben und sind in der Bestandskarte (Anlage 1) kartographisch dargestellt.

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung sowie Gemeinde Kirchheim die Flurstücke 10 in der Flur 21, das Flurstück 7 teilweise sowie das Flurstück 6 in der Flur 22. Das Plangebiet selbst ist vorwiegend durch zwei intensiv genutzte Ackerflächen geprägt, die durch einen Wirtschaftsweg, Saumstrukturen und Gehölze voneinander getrennt werden. Die südlich gelegene Ackerfläche ist zum Zeitpunkt der Kartierung mit Raps, die nördlich gelegene Ackerfläche mit einer Getreidekultur bestellt. Die Randstreifen der Äcker werden als artenarme Wegsäume frischer Standorte definiert. Stellenweise befinden sich innerhalb der Säume Baumgruppen, Einzelbäume sowie Gebüsche und Hecken.

Das Plangebiet wird westlich von einem asphaltierten und teilweise geschotterten Wirtschaftsweg sowie weiteren Gehölzflächen begrenzt. Nordöstlich bis südöstlich verlaufen ebenfalls Gehölzflächen angrenzend zum Plangebiet, die teilweise in das Plangebiet hineinragen.

Im weiteren Umfeld befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünland, Äcker) sowie eine Waldfläche im Norden des Plangebietes. In westlicher, nordöstlicher und südlicher Richtung befinden sich Siedlungsbereiche von Heddersdorf, Gossmannsrode und Kirchheim. Zudem befindet sich westlich des Plangebietes die bereits errichtete PV-Anlage „Heilige Äcker“.



Abb. 4: Wirtschaftsweg innerhalb des Plangebietes sowie angrenzender Acker und Gehölze mit Blickrichtung nach Osten (Aufnahme 04/2025).



Abb. 5: Südlich gelegener Acker mit Randstreifen; Blickrichtung nach Süden (Aufnahme 04/2025).

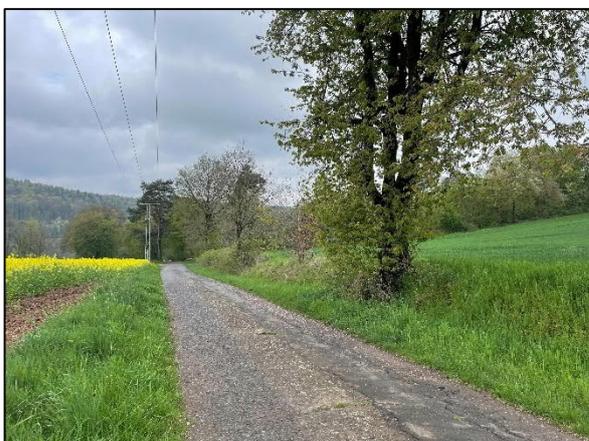


Abb. 6: Südlich gelegene Gehölze innerhalb der Saumstruktur (Aufnahme 04/2025).



Abb. 7: Südlich gelegene Hecke (Aufnahme 04/2025).



Abb. 8: Ackerfläche innerhalb des Plangebietes mit Blick nach Norden (Aufnahme 04/2025).

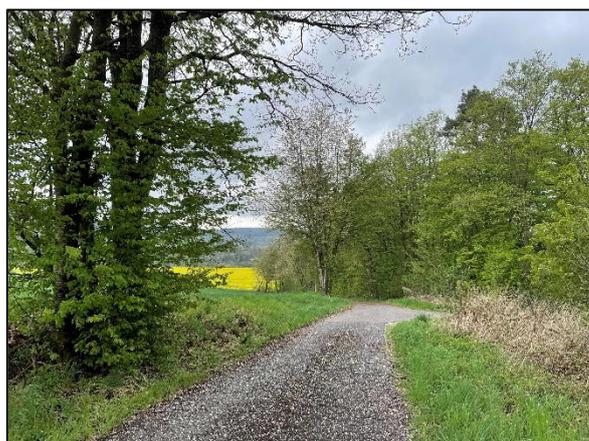


Abb. 9: Baumgruppe im westlichen Randbereich des Plangebietes (Aufnahme 04/2025).



Abb. 10: Saumstruktur im westlichen Randbereich des Plangebietes sowie die südlich gelegenen Gehölze im Hintergrund (Aufnahme 04/2025).



Abb. 11: Östlich angrenzende und übertraufende Gehölze (Aufnahme 04/2025).

Die intensiv bewirtschaftete Ackerfläche, die den überwiegenden Anteil des Plangebietes ausmacht, zeigten folgende Beikräuter auf:

Art:	Deutscher Name:
<i>Anchusa arvensis</i>	Acker-Krummhals
<i>Brassica napus</i>	Raps
<i>Fumaria officinalis</i>	Gewöhnlicher Erdrauch
<i>Lamium purpureum</i>	Purpurrote Taubnessel
<i>Veronica persica</i>	Persischer Ehrenpreis
<i>Vicia spec.</i>	Wicke
<i>Viola arvensis</i>	Acker-Stiefmütterchen

Innerhalb des Plangebietes grenzen verschiedene Gehölze in Form von Baumgruppen, Einzelbäumen und Sträucher an die Ackerflächen. Diese werden durch folgende Arten charakterisiert:

Art:	Deutscher Name:
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder

Die innerhalb des Plangebietes gelegenen artenarme Wegsäume frischer Standorte wurden aufgrund der ähnlich vorkommenden Arten in einer Artenliste zusammengefasst. Stellenweise befindet sich innerhalb des westlich gelegenen Saumes eine Entwässerungsmulde. Folgende Pflanzenarten wurden aufgenommen:

Art:	Deutscher Name:
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Wiesen-Schafgarbe
<i>Alliaria petiolata</i>	Knoblauchsrauke
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz
<i>Anchusa arvensis</i>	Acker-Krummhals
<i>Barbarea vulgaris</i>	Echtes Barbarakraut

<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen
<i>Brassica napus</i>	Raps
<i>Capsella bursa-pastoris</i>	Gewöhnliches Hirtentäschel
<i>Cerastium fontanum</i> subsp. <i>vulgare</i>	Gewöhnliches Hornkraut
<i>Cirsium</i> spec.	Kratzdistel
<i>Eranthis hyemalis</i>	Winterling
<i>Ficaria verna</i>	Scharbockskraut
<i>Fragaria vesca</i>	Wald-Erdbeere
<i>Galium mollugo</i>	Wiesen-Labkraut
<i>Geranium dissectum</i>	Schlitzblättriger Storchschnabel
<i>Geranium</i> spec.	Storchschnabel
<i>Glechoma hederacea</i>	Gewöhnlicher Gundermann
<i>Hypericum</i> spec.	Johanniskraut
<i>Lamium album</i>	Weißes Taubnessel
<i>Lamium purpureum</i>	Purpurrote Taubnessel
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Plantago major</i>	Breit-Wegerich
<i>Quercus</i> spec.	Eiche
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß
<i>Ranunculus</i> spec.	Hahnenfuß
<i>Rumex</i> spec.	Ampfer
<i>Silene dioica</i>	Rote Lichtnelke
<i>Sisymbrium officinale</i>	Weg-Rauke
<i>Symphytum officinale</i>	Gewöhnlicher Beinwell
<i>Taraxacum</i> sect. <i>Ruderalia</i>	Gewöhnlicher Löwenzahn
<i>Thlaspi arvense</i>	Acker-Hellerkraut
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee
<i>Trifolium resupinatum</i>	Persischer Klee
<i>Tripleurospermum inodorum</i>	Geruchlose Kamille
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis
<i>Veronica persica</i>	Persischer Ehrenpreis
<i>Veronica serpyllifolia</i>	Quendel-Ehrenpreis
<i>Vicia</i> spec.	Wicke
<i>Viola arvensis</i>	Acker-Stiefmütterchen

Zudem befinden sich im Bereich der Saumstrukturen Baumgruppen und Gebüsche. Innerhalb derer wurden folgende Pflanzenarten festgestellt:

Art:	Deutscher Name:
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Crataegus</i> spec.	Weißdorn
<i>Dryopteris filix-mas</i>	Echter Wurmfarne
<i>Galium mollugo</i>	Wiesen-Labkraut
<i>Geranium</i> spec.	Storchschnabel
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau

<i>Lamium album</i>	Weißer Taubnessel
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Plantago major</i>	Breit-Wegerich
<i>Rosa spec.</i>	Rose
<i>Rubus spec.</i>	Brombeerstrauch
<i>Salix spec.</i>	Weide
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche

Eingriffsbewertung

Das Plangebiet weist derzeit vorwiegend Biotoptypen geringer (Ackerfläche intensiver Nutzungsintensität, vollversiegelte Wirtschaftswege), mittlerer (artenarme Gräben, artenarme Wegräume frischer Standorte) und erhöhter (einheimischer Laubbaum; Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten auf frischen Standorten; Baumgruppe einheimisch, standortgerecht; Feldgehölz) ökologischer Wertigkeit auf. Bei der Umsetzung der Planung tritt eine geringe bis mittlere Konfliktsituation in Hinblick auf die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen auf.

2.5 Tiere und artenschutzrechtliche Belange

Die Durchführung faunistischer Erhebungen erfolgt auf der Grundlage des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“. Die Ergebnisse werden in einem eigenständigen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zusammengefasst, der insbesondere eine naturschutzfachliche Bewertung der Ergebnisse, eine Erörterung der artenschutzrechtlich gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen sowie eventueller Ausnahme- und Befreiungsvoraussetzungen enthält.

Ein **Ergebnisbericht** der durchgeführten faunistischen Erhebungen bezogen auf die planungsrelevanten Tierartengruppen liegt bereits vor und ist als Anlage beigefügt; die Ergebnisse der abschließenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im weiteren Verfahren zum Entwurf im Bebauungsplan berücksichtigt. Der **Artenschutzrechtliche Fachbeitrag** wird der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes als Anlage beigefügt.

Darüber hinaus wird auf die einschlägigen Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hingewiesen. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind insbesondere,

- a) Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, außerhalb der Brutzeit durchzuführen,
- b) Bestandsgebäude vor Durchführung von Bau- oder Änderungsmaßnahmen daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind,
- c) Gehölzrückschnitte und -rodungen außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.
- d) Gebäude außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) vor Beginn von Abrissarbeiten durch einen Fachgutachter auf überwinterte Arten zu überprüfen.

Bei abweichender Vorgehensweise ist die Untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

2.6 Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Natura-2000 Gebietes. Im nördlichen Randbereich grenzt das Plangebiet an das Vogelschutzgebiet Nr. 5022-401 „Knüll“.

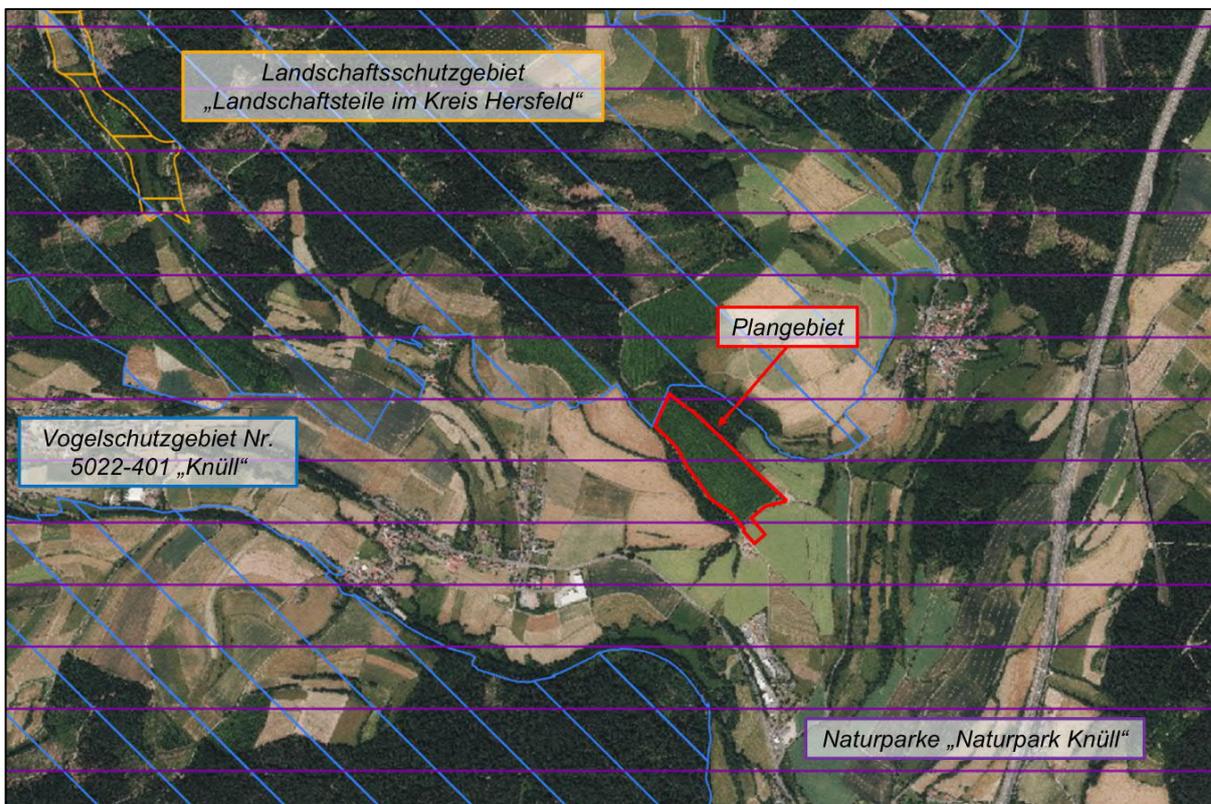


Abb. 12: Lage des Plangebietes (rot umrandet) zu Natura-2000-Gebieten und sonstigen Schutzgebieten (Quelle: NatureViewer Hessen, Zugriff: 06/2025, eigene Bearbeitung).

EU-Vogelschutzgebiet Nr. 5022-401 „Knüll“

Das Vogelschutzgebiet besitzt eine Größe von 26.957 ha und umfasst Flächen in den Gemeinden Breitenbach am Herzberg, Frielendorf, Homberg (Efze), Kirchheim, Knüllwald, Neuenstein, Neukirchen (Knüllgebirge), Oberaula, Ottrau, Schwalmstadt, Schwarzenborn, Willingshausen und Alsfeld. Das Vogelschutzgebiet wird durch die kuppige Mittelgebirgslandschaft auf Buntsandstein charakterisiert, bei der die Hochlagen von geschlossene Buchenwäldern, teils Fichtenwald, bestimmt werden. Zudem liegen heckenreiche Bergwiesen sowie ein Truppenübungsplatz vor (BfN 02/2020).

Die Schutzwürdigkeit dieses Gebietes ist durch die Vorkommen einer Vielzahl seltener und bestandsbedrohter Brut- und Zugvogelarten gegeben, insbesondere durch Vogelarten nach Anhang I der EU-VSR, wie beispielsweise Rotmilan (*Milvus milvus*), Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*) und Grauspecht (*Picus canus*) (Staatliche Vogelschutzware für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (12/2016)). Nachfolgend werden die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Knüll“ gelistet.

Erhaltungsziele der Arten nach Anh.I VS-Richtlinie Brutvogel (B)

Rotmilan (*Milvus milvus*)

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Alt- und Totholz
- Erhaltung von Horstbäumen und einem geeigneten Horstumfeld insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Horstumfeldes
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung des Grünlandes im Umfeld der Brutplätze

Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*)

- Erhaltung großer, strukturreicher und weitgehend unzerschnittener Nadel- und Nadelmischwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholz, Höhlenbäumen und Höhlenbaumanwärttern, deckungsreichen Tagunterständen, Lichtungen und Schneisen

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen
- Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitats
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitats insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

- Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen, gestuften Waldrändern
- Erhaltung von Horstbäumen
- Erhaltung eines zumindest in der Fortpflanzungszeit störungsarmen Horstumfeldes
- Erhaltung von Bachläufen und Feuchtgebieten im Wald
- Erhaltung von magerem Grünland und mageren Säumen mit hoher Dichte von Wespen- bzw. Hummelnestern mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung des Grünlandes im weiteren Umfeld der Brutplätze

Grauspecht (*Picus canus*)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanzwärttern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik
- Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik

Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitats sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung von Brachflächen, Sträuchern und Gebüschgruppen

- Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern

Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

- Erhaltung von Brutplätzen in Felsen und Blockhalden
- Erhaltung von Brutplätzen in und auf Gebäuden und Brücken
- Erhaltung von Felswänden mit Brutnischen in Abbaugeländen durch betriebliche Rücksichtnahmen beim Abbaubetrieb
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanzwärttern, Totholz und Höhlenbäumen
- Erhaltung von Ameisenlebensräumen im Wald mit Lichtungen, lichten Waldstrukturen und Schneisen

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

- Erhaltung großer, weitgehend unzerschnittener Waldgebiete mit einem hohen Anteil an alten Laubwald- oder Laubmischwaldbeständen mit Horstbäumen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in forstwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen in der Brutzeit
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten

Uhu (*Bubo bubo*)

- Erhaltung von Brutplätzen in Felsen und Blockhalden in Primärhabitaten
- in Habitaten sekundärer Ausprägung Erhaltung von Felswänden mit Brutnischen in Abbaugeländen

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

- Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern mit Eichen, alten Buchenwäldern und strukturreichen Feuchtwäldern mit Alt- und Totholz sowie Horst- und Höhlenbäumen
- Erhaltung von Höhlenbäumen und Sicherung eines Netzes von Höhlenbäumen als Bruthabitate
- Erhaltung von starkholzreichen Hartholzauwäldern und Laubwäldern mit Mittelwaldstrukturen
- Erhaltung von Streuobstwiesen im näheren Umfeld

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

- Erhaltung strukturreicher und weitgehend unzerschnittener Nadel- und Nadelmischwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholz, Höhlenbäumen, deckungsreichen Tagunterständen, Lichtungen und Schneisen
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern im Wald sowie von Mooren

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

- Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit

Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Brutvogel (B)

Raubwürger (*Lanius excubitor*)

- Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern
- Erhaltung großflächiger, nährstoffarmer Grünlandhabitats und Magerrasenflächen, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

- Erhaltung einer strukturreichen, kleinparzelligen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von trockenen Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen
- Erhaltung von nassen, quellreichen Stellen im Wald

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

- Erhaltung großräumiger, strukturreicher Grünlandhabitats durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung strukturierter Brut- und Nahrungshabitats mit Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden)

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

- Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung des Offenlandcharakters der Rastgebiete
- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rast- und Nahrungshabitats

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

- Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen
- Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitats
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitats

Dohle (*Coleus monedula*)

- Erhaltung von strukturreichen Laubwald- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horst- und Höhlenbäumen und Alt- und Totholzanzwärttern
- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rain

Graureiher (*Ardea cinerea*)

- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Eingriffsbewertung

Eine Abschätzung im Rahmen einer Natura-2000-Prognose erfolgt nach Vorlage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages im Lauf des weiteren Aufstellungsverfahrens.

Weitere Schutzgebiete

Das nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. 5323-303 „Obere und Mittlere Fuldaau“ befindet sich in rd. 6,5 km südöstlicher Entfernung zum Plangebiet. Ein weiteres Vogelschutzgebiet Nr. 5024-401 „Fuldatal zwischen Rotenburg und Niederaula“ liegt in rd. 6,5 km südöstlicher Entfernung.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Naturpark Knüll“. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet befindet sich in rd. 1,7 km nordwestlicher Entfernung vom Plangebiet.

Naturpark Knüll

Das Plangebietes liegt vollständig innerhalb des Naturparkes „Knüll“. Das Gebiet des Naturpark Knüll erstreckt sich zwischen Homburg/Efze im Norden, Neukirchen/Knüll im Westen, Breitenbach am Herzberg im Süden und fast bis nach Bad Hersfeld im Osten und umfasst eine Größe von circa 83.000 Hektar (Zweckverband Knüllgebiet, 2024).

Nach § 27 BNatSchG gilt für Naturparks Folgendes:

(1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. großräumig sind,
2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,
5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

(2) Naturparke sollen auch der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen.

(3) Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.

Eingriffsbewertung

Das Plangebiet liegt abseits touristisch erschlossener Bereiche in einem baulich und verkehrlich bereits erschlossenen Bereich. Das Plangebiet befindet sich in der Nähe zur bebauten Ortslage von Heddersdorf, Gossmansrode und Kirchheim. Allerdings wird das Plangebiet durch die vorhandenen Gehölze, die teilweise innerhalb des Plangebietes sowie angrenzend dazu gelegen sind, abgeschirmt. Die Auswirkungen beschränken sich auf das Plangebiet selbst und stehen nicht gegen die Ziele des Naturparks „Knüll“. Daher ist bei Umsetzung der Planung mit keinen erheblich negativen Auswirkungen auf den Erholungswert im Bereich des Naturparks zu rechnen. Zudem sind aufgrund der bereits versiegelten und bebauten Fläche keine Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes, die über das bereits vorhandene Ausmaß hinausgehen, ersichtlich. Insgesamt ist demnach bei Umsetzung der Planung von keinen negativen Auswirkungen auf die Schutzziele des Naturparks „Knüll“ auszugehen.

2.7 Gesetzlich geschützte Biotop und Flächen mit rechtlichen Bindungen

Gesetzlich geschützte Biotop

Gemäß NaturegViewer Hessen befinden sich innerhalb des Plangebietes keine gesetzlich geschützten Biotop. Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop „Gehölze nördlich Kirchheim“ befindet sich westlich vom Plangebiet in rd. 15 m Entfernung. In rd. 265 m südöstlicher Entfernung vom Plangebiet befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop „Ufergehölzsaum nördlich Kirchheim“. Ein weiteres gesetzlich geschütztes Biotop „Heckenzug nördlich Kirchheim“ befindet sich in rd. 370 m südöstlicher Entfernung vom Plangebiet. Zum Zeitpunkt der Begehung im April 2025 konnten keine gesetzlich geschützten Biotop innerhalb des Plangebietes festgestellt werden.

Im westlichen Randbereich des Plangebietes befinden sich bereichsweise Baumgruppen. Diese werden jedoch nicht als ein nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 25 HeNatG Abs. 1 Nr. 1 gesetzlich geschütztes Biotop „einseitige Baumreihe an Straßenrändern“ eingestuft, da der Untergrenze für den gesetzlichen Schutz (Mindestanzahl von 10 Bäumen) gemäß Auslegung (HLNUG, 03/2025) im vorliegenden Fall nicht entsprochen wird.

Flächen mit rechtlicher Bindung

Innerhalb des Plangebietes sind keine Flächen mit rechtlicher Bindung (Kompensationsflächen, Ökotoptomaßnahmenflächen) vorhanden.

Eingriffsbewertung

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope oder Flächen mit rechtlicher Bindung.

2.8 Biologische Vielfalt

Der Begriff *biologische Vielfalt* oder *Biodiversität* umfasst laut BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ

- die Vielfalt der Arten,
- die Vielfalt der Ökosysteme und
- die genetische Variabilität innerhalb einer Art.

Diese drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich gegenseitig. Bestimmte Arten sind auf bestimmte Ökosysteme und auf das Vorhandensein ganz bestimmter anderer Arten angewiesen. Die Ökosysteme werden stark durch die vorherrschenden Umweltbedingungen wie beispielsweise Boden-, Klima- und Wasserverhältnisse geprägt. Die genetischen Unterschiede innerhalb der Arten schließlich verbessern die Chancen der einzelnen Art, sich an veränderte Lebensbedingungen (z.B. durch den Klimawandel), als auch an lokale Gegebenheiten anzupassen. Die biologische Vielfalt ist mit einem eng verwobenen Netz vergleichbar, das zahlreiche Verknüpfungen und Abhängigkeiten aufweist. Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention) verfolgt drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen.

Gemäß § 1 HeNatG wirkt das Land Hessen darauf hin, dass zur dauerhaften Sicherung der Lebensgrundlagen die biologische Vielfalt, die Vielfalt der Lebensräume, die Artenvielfalt und die genetische Vielfalt geschützt und wiederhergestellt werden. Wertvolle Lebensräume von Tier-, Pflanzen-, Flechten- und Pilzarten, die vom Aussterben bedroht oder von besonderem Rückgang betroffen sind, müssen so gesichert und entwickelt werden, dass sich die Bestände der Arten wieder erholen können.

Eingriffsbewertung

Entsprechend der Ausführungen in den vorhergehenden Kapiteln ist bei Durchführung der Planung nicht mit erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die biologische Vielfalt zu rechnen.

Solarparks etablieren sich zunehmend als integraler Bestandteil der Agrarlandschaft. Sie bilden in einer strukturarmen Agrarlandschaft störungsarme Strukturen, welche für viele Arten neue, aber geeignete Lebensräume sowie Nahrungshabitate darstellen (Peschel, R.; Peschel, T. (2025)). Dies betrifft vor allem Tiergruppen wie Libellen, Heuschrecken, Tagfalter, Amphibien, Reptilien, Vögel und Fledermäuse. Im vorliegenden Fall ist insgesamt entsprechend den Ausführungen in den vorhergehenden Kapiteln bei Durchführung der Planung, unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, durch die Umwandlung der Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland mit einer positiven Wirkung auf die biologische Vielfalt zu rechnen.

2.9 Landschaft

Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich in der Haupteinheit „Osthessischen Bergland“ sowie im Naturraum „Kirchheimer Bergland“ (Haupteinheit 355 „Fulda-Haune-Tafelland“). Die Höhenlage des Plangebietes steigt nach Norden hin von rd. 288 m ü.NN bis auf rd. 341 m ü.NN an. Das vollständig nach Süden exponierte Plangebiet bietet sich somit topografisch für die Errichtung und wirtschaftliche Nutzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage an.

Das Landschaftsbild innerhalb sowie im direkten Umfeld des Plangebietes wird vorwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker, Grünland) sowie Waldflächen geprägt. Das Plangebiet selbst umfasst vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, kleinflächige Gehölzstrukturen, Saumstrukturen und einen Teilabschnitt eines Wirtschaftsweges. Aufgrund der exponierten Lage des nördlichen Teilbereichs des Plangebietes ist dieses aus südlicher Richtung gut einsehbar. Die Gehölze innerhalb des Plangebietes, die sich im südwestlichen sowie westlichen Bereich des Plangebietes befinden, schränken die Sicht auf die PV-Anlage jedoch teilweise ein.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind aus verschiedenen Gründen als landschaftsbildprägend zu beurteilen. Zum einen stellen die Anlagen, wenn sie sich in größerem Maßstab über einige Hektar erstrecken, einen direkten, das Landschaftsbild beeinflussenden Faktor mit großer visueller Wirkung dar und zum anderen treten verschiedene optische Phänomene durch die Oberflächengestaltung und den Aufbau der Module auf. Hier sind vor allem Reflexionen (bei modernen Modulen zwischen 5-8 % des einfallenden Lichts), Spiegelungen sowie Veränderungen der Polarisation des Lichts zu nennen. Durch die Reflexionen und Spiegelungen erhöht sich die ohnehin bestehende visuelle Wirkung um ein Vielfaches, da die Anlagen dem Betrachtenden als wesentlich heller bzw. unter Umständen als blendend auffallen.

Durch die bereits vorhandenen Gehölzstrukturen im südwestlichen sowie westlichen Umfeld des Plangebietes bestehen bereits zum jetzigen Zeitpunkt gewisse Barrierewirkungen in Hinblick auf die Blickbeziehungen. Zudem besteht eine technische Vorbelastung der Fläche. Neben der Bestandsanlage und dem Umspannwerk bündeln sich hier auch weithin sichtbare Freileitungen und Strommasten. Die geplante Photovoltaik-Anlage gliedert sich also einem bestehenden, vorbelasteten Standort an und nimmt keine weiteren, unbelasteten Standorte an anderer Stelle im Gemeindegebiet in Anspruch.

Eingriffsbewertung

Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

2.10 Mensch, Wohn- und Erholungsqualität

Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich im weiteren Umfeld zur westlich, östlich und südlich gelegenen Wohnbebauung. Das Plangebiet bietet derzeit eine geringe Erholungsmöglichkeiten für Erholungssuchende oder Spaziergänger auf. Die Gehölze im Westen innerhalb des Plangebietes sowie angrenzend an das Plangebiet schirmen das Plangebiet von der benachbarten Wohnbebauung ab. Zudem befindet sich westlich des Plangebietes bereits eine weitere Freiflächen-Photovoltaikanlage, die das Plangebiet zusätzlich zu den vorhandenen Gehölzen und landwirtschaftlichen Flächen von der westlich gelegenen Wohnbebauung trennt.

Eingriffsbewertung

Da das Plangebiet nicht direkt an bestehende Wohnbebauung angrenzt und vorhandene Wegebeziehungen bestehen bleiben, ist derzeit nicht von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen sowie die Wohn- und Erholungsqualität auszugehen.

2.11 Kulturelles Erbe und Denkmalschutz

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSchG).

2.12 Bestehende und resultierende Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder für planungsrelevante Schutzgüter durch Unfälle und Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

2.13 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich aufgrund von komplexen Wirkungszusammenhängen und Verlagerungseffekten gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen bestehen zwischen den Organismen untereinander, zu ihrer Umwelt und deren Geoökofaktoren bzw. Ökofaktoren und dem Menschen. Die Wirkung der Planung auf die betrachteten Schutzgüter wurde in den Kapiteln 2.1 bis 2.12, in dem für einen Umweltbericht möglichen Rahmen, abgeschätzt. In der Zusammenfassung ergab sich für die Schutzgüter keine erhebliche Beeinträchtigung. Das Vogelschutzgebiet wird bei Umsetzung der Planung nicht beeinträchtigt. Die Grünlandextensivierung wirkt sich im Zuge des Bebauungsplanes positiv auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes aus. Des Weiteren sind zwischen den Schutzgütern keine strukturellen oder funktionalen Beziehungen bzw. Wechselwirkungen ersichtlich, die bei Umsetzung der Planung in wesentlichem Maße beeinträchtigt werden könnten. Demnach sind bei der vorliegenden Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen im Plangebiet zu erwarten.

3. Eingriffs- und Ausgleichsplanung

Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

4. Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltschutzes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung bleiben die vorhandenen Ackerflächen aller Voraussicht nach bestehen. Die intensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen wird wahrscheinlich weiter fortgeführt.

5. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist derzeit nicht bekannt.

6. Alternative Planungsmöglichkeiten und wesentliche Gründe für die Standortwahl

Für die geplante Errichtung einer rd. 8,5 ha großen Freiflächen-Photovoltaikanlage stehen im Innenbereich keine hinreichend großen, zusammenhängenden Flächen zur Verfügung, zumal es sich bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen um Anlagen handelt, die aufgrund ihrer Größe regelmäßig im Außenbereich zu errichten sind. Zudem befinden sich im Gebiet der Gemeinde Kirchheim in diesem Umfang keine freien Baugrundstücke innerhalb von Gewerbegebieten.

Der vorgesehene Standort für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet und es wird zwar die landwirtschaftliche Bodennutzung im Bereich des Plangebietes künftig auf Mahd oder Weidewirtschaft beschränkt, wird demnach aber nicht ausgeschlossen. Den betroffenen Belangen der Landwirtschaft stehen im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens nunmehr unter anderem die in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange der Versorgung mit Energie sowie die Nutzung erneuerbarer Energien als öffentliche und in der Bauleitplanung ebenfalls beachtliche Belange gegenüber. Hinzu kommt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen gemäß § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien nach der Wertung des Bundesgesetzgebers als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

7. Kontrolle der Durchführung von Festsetzungen und Maßnahmen der Planung sowie Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Gemeinde soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB nutzen.

Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

8. Zusammenfassung

Kurzbeschreibung der Planung: Das Planziel der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von Sonderbauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ zulasten der bisherigen Darstellungen.

Boden: Durch die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Bereich „Am Siebenmorgen / Tonäcker“ eine Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche Zweckbestimmung „Photovoltaik“ umgewidmet. Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

Wasser: Das Plangebiet liegt nicht in einem ausgewiesenen Heilquellen- oder Trinkwasserschutzgebiet und tangiert zudem weder Überschwemmungs- noch Abflussgebiete. Das Plangebiet weist keine Quellen oder quelligen Bereiche auf. Zudem sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

Klima und Luft: Die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebietes sind, wie alle gehölzarmen Offenlandbereiche, von starken Temperaturschwankungen geprägt, die sich an heißen Sommertagen in einer starken Erwärmung der oberen Bodenschichten ausdrücken, vor allem in Strahlungsnächten, aber auch zur Produktion von Kaltluft führen. Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

Biotop- und Nutzungstypen: Das Plangebiet weist derzeit vorwiegend Biotoptypen geringer (Ackerfläche intensiver Nutzungsintensität, vollversiegelte Wirtschaftswege), mittlerer (artenarme Gräben, artenarme Wegsäume frischer Standorte) und erhöhter (einheimischer Laubbaum; Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten auf frischen Standorten; Baumgruppe einheimisch, standortgerecht; Feldgehölz) ökologischer Wertigkeit auf. Bei der Umsetzung der Planung tritt eine geringe bis mittlere Konfliktsituation in Hinblick auf die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen auf.

Artenschutzrecht: Die Durchführung faunistischer Erhebungen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auf der Grundlage des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“. Die Ergebnisse werden in einem eigenständigen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zusammengefasst, der insbesondere eine naturschutzfachliche Bewertung der Ergebnisse, eine Erörterung der artenschutzrechtlich gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen sowie eventueller Ausnahme- und Befreiungsvoraussetzungen enthält. Ein Ergebnisbericht der durchgeführten faunistischen Erhebungen bezogen auf die planungsrelevanten Tierartengruppen liegt bereits vor und ist als Anlage beigefügt; die Ergebnisse der abschließenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im weiteren Verfahren zum Entwurf im Bebauungsplan berücksichtigt.

Schutzgebiete: Der nördliche Bereich des Plangebietes grenzt an das Vogelschutzgebiet Nr. 5022-401 „Knüll“ an. Eine Natura-2000-Prognose sowie der aktualisierte Artenschutzfachbeitrag werden zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzt. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Knüll“ abseits touristisch erschlossener Bereiche in der Nähe zur bebauten Ortslage von Heddersdorf, Gossmansrode und Kirchheim. Die Auswirkungen beschränken sich auf das Plangebiet selbst und stehen nicht gegen die Ziele des Naturparks „Knüll“. Daher ist bei Umsetzung der Planung mit keinen erheblich negativen Auswirkungen auf den Erholungswert im Bereich des Naturparks zu rechnen. Zudem sind aufgrund der bereits versiegelten und bebauten Fläche keine Beeinträchtigungen des Orts-

und Landschaftsbildes, die über das bereits vorhandene Ausmaß hinausgehen, ersichtlich. Insgesamt ist demnach bei Umsetzung der Planung von keinen negativen Auswirkungen auf die Schutzziele des Naturparks „Knüll“ auszugehen.

Gesetzlich geschützte Biotope und Kompensationsflächen: Nach derzeitigem Kenntnisstand werden durch die Umsetzung der Planung weder gesetzlich geschützte Biotope noch Flächen mit rechtlicher Bindung (Kompensationsflächen, Ökokontomaßnahmenflächen) tangiert bzw. beeinträchtigt.

Landschaft: Das Landschaftsbild innerhalb sowie im direkten Umfeld des Plangebietes wird durch Ackerflächen geprägt, die von landwirtschaftlich genutzten Wegen sowie von teilweise sehr dichten Gehölzsäumen durchzogen bzw. begrenzt werden. Das Plangebiet liegt topografisch höher als die südlich anschließenden Flächen. Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

Mensch, Wohn- und Erholungsqualität: Da das Plangebiet nicht direkt an bestehende Wohnbebauung angrenzt und vorhandene Wegebeziehungen bestehen bleiben, ist derzeit nicht von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen sowie die Wohn- und Erholungsqualität auszugehen.

Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung: Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

Monitoring: Im Zuge der Überwachung der Umweltauswirkungen wird die Gemeinde Kirchheim die Umsetzung der Bauleitplanung begleiten und insbesondere prüfen und feststellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich umgesetzt wurden.

9. Quellenverzeichnis

BFF (2014): Grunddatenerfassung zum EU-Vogelschutzgebiet Nr. 5022-401 „Knüll“ (Schwalm-Eder-Kreis). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Kassel.

BÖF – Büro für angewandte Ökologie und Faunistik – naturkultur GmbH (2025): Maßnahmeplan als Teil des Bewirtschaftungsplans nach § 31 HeNatG im Vogelschutzgebiet 5022-401 „Knüll“. Im Auftrag des Regierungspräsidiums Kassel.

Bundesamt für Naturschutz (Stand: 06/2010): <https://biologischevielfalt.bfn.de/infothek/biologische-vielfalt/begriffsbestimmung.html> (Zugriffsdatum: 06/2025)

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 03/2025 noch nicht veröffentlicht): Auslegung des gesetzlich geschützten Biotoptyps „einseitige Baumreihen an Straßenrändern“ nach § 25 HeNatG Abs. 1 Nr. 1

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2022): BodenViewerHessen: <http://bodenviewer.hessen.de> (Zugriffsdatum: 06/2025)

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2022): GruSchuHessen: <https://gruschu.hessen.de> (Zugriffsdatum: 06/2025)

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2025): NaturegViewerHessen: www.natureg.hessen.de. (Zugriffsdatum: 06/2025)

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2024): StarkregenViewer Hessen: <https://umweltdaten.hessen.de/mapapps/resources/apps/starkregenviewer/index.html?lang=de> (Zugriffsdatum: 06/2025)

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV, 2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Stand: 08/2013): Hessische Biodiversitätsstrategie, www.umweltministerium.hessen.de

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (03/2017): Bodenschutz in Hessen – Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen. Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht.

Klausing O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hrsg.: Hessische Landesanstalt für Umwelt. Wiesbaden.

Peschel, R.; Peschel, T. (2025): Artenvielfalt im Solarpark. Eine bundesweite Feldstudie.

Regierungspräsidium Kassel, Gießen (o.J.): Vogelschutzgebiete 5022-401 Knüll (Zugriffsdatum: 06/2025)

Staatliche Vogelschutzbehörde für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (12/2016): SPA-Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet 5022-401 „Knüll“ (Schwalm-Eder-Kreis, Hessen)

10. Anlagen und Gutachten

Anlage 1: Bestandskarte zum Umweltbericht

Planstand: 28.08.2025

Projektnummer: 25-3008

Projektleitung: Franziska Fuchs, M.Sc. Nutzpflanzenwissenschaften;
Jessica Staaden, M.Eng. Umweltmanagement und Stadtplanung

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB
Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg
T +49 641 98441 22 Mail: info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de